

Dresdner Journal.

Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.

Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Gelehrte Nebenblätter: Landtagssitzung, Synodalbericht, Befreiungsbücher der Verwaltung der R. S. Staatschulden und der R. S. Land- und Landeskulturretenbank-Verwaltung, Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Landes-Brandversicherungsanstalt, Übersichten des R. S. Statistischen Landesamts über Ein- und Rückzahlungen bei den Sparkassen, Grundsätzliche Entscheidungen des R. S. Landesversicherungsamts, Verkaufsstellen von Holzplanten auf den R. S. Staatsforstrevieren.

Beauftragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Doenges in Dresden.

Nr. 72.

Montag, 31. März

1913.

Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Expedition, Große Zwingerstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark vierteljährlich. Einzelne Nummern 10 Pf.

Erscheint: Werktags nachmittags. — Fernsprecher: Expedition Nr. 1296, Redaktion Nr. 4574.

Ankündigungen: Die 1spaltige Grundzeile oder deren Raum im Ankündigungssteile 30 Pf., die 2spaltige Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 75 Pf., unter dem Redaktionsstrich (Eingeschloß) 150 Pf. Preiserhöhung auf Geschäftsanzeigen. — Schluss der Annahme vorm. 11 Uhr.

König Alfons von Spanien ist wiederhergestellt.

Bei der Eroberung Adrianopels verloren die Bulgaren nach Meldungen aus Sofia 11 000 Mann an Toten und Verwundeten, die Serben hatten nach einer Belgrader Meldung 900 Tote und 3000 Verwundete.

Au der Isonatzschaline nehmen die Kämpfe mit wechselndem Erfolg ihren Fortgang. Angeblich haben beide Parteien dauernd schwere Verluste.

Serben und Montenegro scheinen zunächst nicht gewillt, dem Verlangen der Großmächte auf Aufhebung der Belagerung Stolariks nachzugeben. Angeblich steht der Generalsturm auf die Festung sogar unmittelbar bevor.

Bei einem Automobilunglück auf der Chaussee Leipzig-Hayna wurden vier Personen und bei einem Automobilunglück unweit Mühlheim a. N. zwei Insassen getötet.

Amtlicher Teil.

Ministerium des Königlichen Hauses.

Dresden, 30. März. Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs wird wegen erfolgten Ablebens Sr. Durchlaucht des Fürsten Reuß j. L. Heinrich XIV. am Königlichen Hofe Trauer auf eine Woche von Sonntag, den 30. März, bis mit Sonnabend, den 5. April e. in Verbindung mit der bereits angelegten getragen.

Sr. Majestät der König haben Allergnädigt zu genehmigen geruht, daß der Hausmarschall v. Meyisch-Reichenbach das ihm verliehene Großkreuz des Königl. Belgischen Kronenordens anzunehme und trage.

Sr. Majestät der König haben dem Wiesenvogt auf der Hofwiese bei Langebrück Louis Schilling bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste des Hofjagdams das Ehrenkreuz mit der Krone Allergnädigt zu verleihen geruht.

Justizministerium.

Sr. Majestät der König haben Allergnädigt geruht, die Amtsgerichtsvorstände Oberjustizrat Dr. Heinrich Eduard Schopfer in Auerbach und Oberamtsrichter Johann Friedrich Neumerkel in Meerane sowie den Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Chemnitz Oberjustizrat Hans Gerhard Richter auf Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen, dem Oberamtsrichter Neumerkel in Meerane auch den Titel und Rang eines Oberjustizrats zu verleihen.

Ministerium des Innern.

Sr. Majestät der König haben Allergnädigt geruht, dem als Regierungsamtmann zur Amtshauptmannschaft Annaberg verseherten bisherigen juristischen Hilfsarbeiter beim Evangelisch-Lutherischen Landeskonsistorium Konsistorialrat Dr. Jäger den Titel und Rang als Regierungsrat zu verleihen.

Sr. Majestät der König haben Allergnädigt geruht, den Oberarzt an der Landesanstalt Sonnenstein Dr. med. Kurt Georg Adermann unter Verleihung des Diensttitels Medizinalrat in der IV. Klasse der Hofrangordnung vom 1. April dieses Jahres ab zum Direktor der Landesanstalt Großschweidnitz zu ernennen.

Sr. Majestät der König haben Allergnädigt geruht, den Regierungsamtmann o. D. Freiherrn v. Schaumberg in Gotha als Regierungsamtmann bei der Amtshauptmannschaft Rochlitz wieder anzustellen.

Sr. Majestät der König haben Allergnädigt geruht, den Polizeikommissar bei der Polizeidirektion zu Dresden Polizeirat Dr. Göpfert zum Regierungsamtmann dasselbst zu ernennen.

Sr. Majestät der König haben Allergnädigt geruht, dem Oberaufseher und Inventarverwalter Kluge an der Landesanstalt Waldheim bei seinem Übertritte in den Ruhestand das Albrechtskreuz zu verleihen.

Sr. Majestät der König haben Allergnädigt zu genehmigen geruht, daß der Leutnant der Reserve, technische Assistent des Herzogl. Bergrevier- und Gewerbeaufsichtsbeamten Herzl. Gericht in Altenburg die ihm von Sr. Hoheit dem Herzog von Sachsen-Altenburg verliehene Herzog Ernst-Medaille anlege.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Sr. Majestät der König haben Allergnädigt geruht, den seitherigen Director des Lehrerseminars zu Leipzig Schurz Dr. phil. Karl Otto Frenzel vom 1. April ab zum ordentlichen Professor für praktische Theologie einschließlich der Pädagogik in der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig zu ernennen.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs hat das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts den Professor am Gymnasium in Dresden-Neustadt Dr. phil. Rudolf Otto Babst vom 1. April ab zum Rector des Gymnasiums Bittau ernannt.

Sr. Majestät der König haben Allergnädigt geruht, den Professor am Byzantinischen Gymnasium zu Dresden Dr. phil. Friedrich Albrecht Neum vom 1. April ab zum Rector des Realgymnasiums in Annaberg zu ernennen.

Mit Allerhöchster Genehmigung in der bisherige Privatdozent an der Universität Berlin Prof. Dr. phil. Hermann Krabbe vom 1. April ab zum etatmäßigen außerordentlichen Professor für historische Hilfswissenschaften in der Philosophischen Fakultät der Universität Leipzig ernannt worden.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs ist der bisherige Oberarzt an der Krankenanstalt Altstadt in Magdeburg Prof. Dr. med. Martin Thiemich vom 1. April ab zum etatmäßigen außerordentlichen Professor für Pädiatrie in der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig sowie zum Director der Universitäts-Kinderklinik und -Poliklinik ernannt worden.

Sr. Majestät der König haben Allergnädigt geruht, dem Oberlehrer Waldemar Hugo Oswald Berger in Meissen ansächlich seines Übertritts in den Ruhestand das Verdienstkreuz zu verleihen.

Nichtamtlicher Teil.

Vom diplomatischen Corps.

Dresden, 30. März. Der Kaiserl. und Königl. Österreichisch-Ungarische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Graf Förgach von Gymes und Göcs, ist vom Urteil hierher zurückgekehrt und hat die Leitung der Kaiserl. und Königl. Österreichisch-Ungarischen Gesandtschaft wieder übernommen.

Vom Kaiserlichen Hofe.

Homburg vor der Höhe, 30. März. Der gesamte Hof nahm heute vormittag an dem Gottesdienste in der Kirche teil. Später hörte Sr. Majestät der Kaiser den Vortrag des Vertreters des Auswärtigen Amtes des Gesandten v. Treutler. Zur Frühstückstafel waren geladen Landrat Dr. Ritter v. Marx und Oberbürgermeister Lübbke. Am Nachmittag unternahmen Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin sowie die Prinzessin Victoria Luise mit Gefolge eine größere Automobilfahrt über die Saalburg, Wehrheim, Uslingen, Schmitten und zurück über Sandplacken. Das Wetter ist sehr warm.

Zum Ausscheiden des Fürsten Heinrich XIV.

Reuß j. L.

Die letzten Tage des Fürsten.

Schleiz, 29. März. Der verstorbene Fürst Heinrich XIV. hatte die letzten Tage nur noch im Lehnsstuhl verbracht. Am Dienstag abend traten wiederholt Schwächeanfälle ein. Am Mittwoch nahm der Fürst aber wieder nach längerem ruhigen Schlaf einige Nahrung zu sich. Am Donnerstag verschlimmerte sich der Zustand, und die Schwäche nahm zu. Heute früh verstarb der Fürst in Anwesenheit des Erbprinzen Heinrich XXVII. und der Prinzessin Elisabeth von Solms-Braunsfeld. Das Ableben wurde sofort durch Hissung der schwarzen Fahne auf dem fälschlichen Schloß, sowie um 8 Uhr durch Trauergeläute angezeigt.

Gera, 29. März. Das fälschliche Hofmarschallamt hat eine Hoftrauer von einem halben Jahre sowie eine Landesbrauerei bis zum 26. April angeordnet. Ferner haben bis zum 1. April, sowie am Freitag, dem Tage der Beisetzung, alle öffentlichen Veranstaltungen, Konzerte u. zu unterbleiben.

Ein heute erschienenes Patent gibt die Übernahme der Regierung des Fürstentums Reuß j. L. durch den bisherigen Erbprinzen Heinrich XXVII. bekannt, sowie gleichzeitig die Übernahme der Regierungshaft von Reuß ältere Linie.

Bestellung für die Wehrvorlage.

Eine Erklärung der „Nordde. Allgem. Zeitung“ in eigener Sache.

Berlin, 30. März. Die „Nordde. Allgem. Ztg.“ schreibt:

Mehrere Zeitungen halten sich darüber auf, daß die Sonderausgabe der „Nordde. Allgem. Ztg.“, in der die Heeres- und Steuervorschläge veröffentlicht wurden, nicht schon in den ersten Abendstunden ausgegeben wurde. Die „Börsische Zeitung“ schreibt:

„Die Regierung hat einen großen Erfolg errungen. Sie hat nämlich durch die späte Veröffentlichung des Inhalts der Gedankenvorschläge verhindert, daß die Presse insgesamt alsbald zu ihren Vorhersagen Stellung nehmte. Das war offenbar der Zweck der Übung. Gestiggestellt war die Sonderausgabe der „Nordde. Allgem. Zeitung“ vermutlich längst. Aber sie wurde gesellschaftlich bis 10 Uhr nachts zurückgehalten.“

Von einer absichtlichen Verzögerung kann keine Rede sein. Das Blatt scheint nicht zu wissen, daß die Bekanntmachung des Bundesrats, die abgewartet werden mußte, um 4 Uhr nachmittags begann und mehrere Stunden in Anspruch nahm. Gest nach Beendigung der Sitzung sind uns die Auszüge zugegangen.

Der Gesetzentwurf betreffend Änderungen im Finanzwesen.

Berlin, 30. März. Zu dem Entwurf eines Gesetzes betreffend Änderungen im Finanzwesen lauten die Paragraphen 4 und 5:

§ 4. Der Reichskanzler wird ermächtigt, bis zur Höhe von 120 Mill. M. einen zur Befriedigung eines außerordentlichen Bedarfs dienenden Bestand an Silbermünzen zu beschaffen und hierfür im gleichen Betrage Pragungen außerhalb des im § 8 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 507) bestimmten Grenze von 20 M. für den Kopf der Bevölkerung vorzunehmen.

Die zur Beschaffung dieses Silberbestandes erforderlichen Mittel sind nach näherer Bestimmung des Reichsfinanzministers bereitzustellen. Zu diesem Zwecke kann auch der aus den Pragungen im Münzwesen sich ergebende Überschuß verwendet werden, für das Rechnungsjahr 1913 jedoch nur insofern, als er den Betrag von 10 750 007 M. übersteigen wird.

§ 5. Der Reichskanzler wird ermächtigt, bis zur Höhe von 120 Mill. M. weitere Reichsbasischeine in Abschritten zu 5 und 10 M. aussetzigen zu lassen. Der Fonds dieser Reichsbasischeine, auf die § 1, Abs. 2, §§ 5 bis 7 des Gesetzes betreffend die Ausgabe von Reichsbasischeinen vom 30. April 1874 — Reichsgesetzblatt S. 40 — entsprechende Anwendung finden, ist zur Beschaffung eines gleichen Betrages in gemischtgoldem Gold mit der Zweckbestimmung des Reichskriegsgefeches (Gesetz betreffend die Bildung eines Reichskriegsgefeches vom 11. November 1871 — Reichsgesetzblatt S. 403) zu verwenden.

In der Begründung zu den Paragraphen 4 und 5 heißt es:

Der § 4 handelt von der Beschaffung des Silberbestandes bis zur Höhe von 120 Mill. M. behufs Befriedigung eines außerordentlichen Bedarfs, für den hauptsächlich der Kriegsfall in Betracht kommt. Eine Verwendung könnte aber auch schon in Zeiten der drohenden Kriegsgefahr oder wegen einer aus sonstigen Gründen besonders unruhigen Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse geboten sein, um der Reichsbank die Befriedigung eines gestiegerten Zahlungsmittelbedarfs zu erleichtern. Insofern ist die Verwendungsmöglichkeit für die Silberreserve eine weitergehende als diejenige der Goldreserve (§ 5). Die Inanspruchnahme der Silberreserve würde nach den Vorabschriften erfolgen, die der Bundesrat gemäß § 6 zu treffen hat.

Die Ausammlung der Silberreserve läßt sich mit einem Aufwand von rund 54 Mill. M. durchführen, der mithin um etwa 66 Mill. M. hinter dem Kennwert der Silberreserve zurückbleiben wird. Dieser Unterschiedsbetrag würde bei deren Verwendung im Kriegsfall dem Reiche nachträglich als Gewinn zugeschlagen. Der Gesetzentwurf sieht außerdem die Heranziehung des Gewinns vor, der aus den laufenden Pragungen überhaupt erwachsen wird, wobei jedoch für das Rechnungsjahr 1913 die Einschränkung gemacht wird, daß nur der den Betrag von 10 750 000 M. übersteigende Überschuß in Anspruch genommen werden darf.